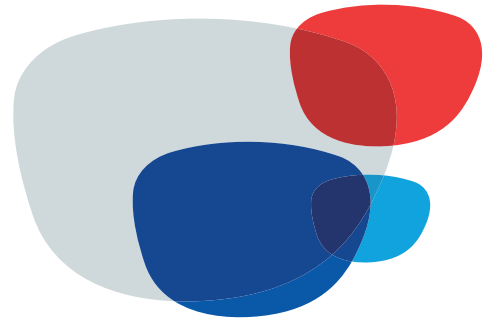


# Auszug

## Muster-Gesellenprüfungsordnung



### § 22 – Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

1. Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
2. Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt vom Aufsichtsführenden festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
3. Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Das gleiche gilt bei Täuschungen, die nachträglich innerhalb eines Jahres festgestellt werden.
4. Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann vom Aufsichtsführenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
5. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

### § 23 – Rücktritt, Nichtteilnahme

1. Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt.
3. Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.
4. Bei zeitlich auseinander fallenden Teilen einer Gesellenprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.
5. Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.



## Zusammenfassende Erläuterungen zu Rücktritt oder Nichtteilnahme

Wenn Sie vor Beginn einer Prüfung erkranken oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an der Prüfung teilnehmen können, sollten Sie dies der Handwerkskammer / Innung (die im Einladungsschreiben genannte Sachbearbeiterin) schriftlich (bei kurzfristigem Rücktritt auch per Fax) mitteilen. Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt und zählt nicht als Prüfungsversuch. Sie werden dann zum nächsten Prüfungstermin erneut eingeladen.

Müssen Sie eine bereits begonnene Prüfung abbrechen und können nicht weiter teilnehmen, müssen Sie einen wichtigen Grund für den Rücktritt nachweisen, z. B. bei Krankheit durch ein ärztliches Attest. Nur dann können bis dahin erbrachte abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt und die Prüfung am nächsten Prüfungstermin erneut aufgegriffen werden. Ein Prüfungsversuch ist aber auf jeden Fall „verbraucht“. Können Sie die Prüfung wegen Krankheit nicht abschließen, besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf Verlängerung der Ausbildung in Ihrem Ausbildungsbetrieb in analoger Anwendung des § 21 Abs. 3 BBiG.

Erscheinen Sie zur Prüfung einfach nicht, und sind vorher auch nicht von der Prüfung zurückgetreten oder haben sich in anderer Weise abgemeldet, kann die Prüfung mit 0 Punkten gewertet werden. Bei nicht bestandener Prüfung und unverzüglicher Geltendmachung des Verlängerungsanspruchs wird auf Antrag das Ausbildungsverhältnis gem. § 21 Abs. 3 BBiG verlängert. Dies gilt unabhängig von dem Grund, warum die Prüfung nicht bestanden wurde. Nur bei nachgewiesener Absicht, eine Prüfung nicht zu bestehen, wäre ein Verlängerungsanspruch rechtsmissbräuchlich und könnte einer Verlängerung entgegenstehen.

Stand: 03/2026

